

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 26.04.2023

AKTUELLES

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für:
Handwerkerleistungen
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
Haushaltsnahen Dienstleistungen
Teil III

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Der die haushaltsnahen Tätigkeiten in Anspruch nehmende Steuerpflichtige rückt bei der Einstellung eines geringfügig Beschäftigten sowie bei der Einstellung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in die Stellung eines Arbeitgebers mit all den damit verbundenen Verpflichtungen. Bei der Tätigkeit muss ein enger Bezug zum Haushalt bestehen. Zu den Tätigkeiten gehören z.B.:

- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt und
- die Reinigung der Wohnung.

Je nachdem, welche Art der haushaltsnahen Tätigkeit in Anspruch genommen wird, unterscheidet sich die steuerliche Förderung.

Bei geringfügigen Beschäftigungen werden 20 % der Aufwendungen, maximal 510 € pro Jahr mittels eines separaten Höchstbetrages gefördert. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen fließen die Aufwendungen in den für sämtliche haushaltsnahen Dienstleistungen geltenden einheitlichen Höchstbetrag ein. Dieser beträgt 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de